



---

04.03.2015

Nummer 06

---

### INHALT

### SEITE

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2015** 55

**Vollzug der Baugesetze**

- Antrag von Frau Maria Zint-Hüttich, Claudiusweg 4; 59519 Möhnesee und Herrn Christian Djamli Salah, Hochstraße 19 c; 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens auf Flur-Nr. 49, Neustifter Straße 37, der Gemarkung Heining. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Bay-BO an die Nachbarn. 56

## Nachruf

Die Stadt Passau betrauert zutiefst den Tod von

### Herrn Josef Eder

**Stadtratsmitglied von 1966 bis 2002**

**3. Bürgermeister der Stadt Passau von 1990 bis 1992**

**Inhaber der Passauer Bürgermedaille sowie des Ehrenrings der Stadt Passau**

**Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande und**

**der Medaille für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung in Silber**

Josef Eder hat sich jahrzehntelang mit vorbildlichem Pflichtbewusstsein und uneigennützigem Einsatz für die politischen und sozialen Belange der Stadt Passau und ihrer Bürgerschaft engagiert. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Stadtrat übte Josef Eder 17 Jahre lang das Amt des Vorsitzenden der SPD-Stadtratsfraktion aus und war von 1990 bis 1992 3. Bürgermeister der Stadt Passau.

Die Schwerpunkte seiner über 36 Jahre langen Stadtratstätigkeit setzte er vor allem auf die städtebauliche Entwicklung der Stadt Passau, den städtischen Wohnungsbau und auf die positive Entwicklung des Lukas-Kern-Kinderheims.

Durch sein politisches Wirken im Stadtrat und aufgrund seiner zahlreichen Ehrenämter hat sich der Verstorbene in außerordentlicher Weise um die Stadt Passau verdient gemacht.

In Würdigung seiner herausragenden Verdienste wurden ihm 1983 der Ehrenring und im Jahre 2002 die Bürgermedaille der Stadt Passau verliehen.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Stadt Passau**

**Jürgen Dupper**

**Oberbürgermeister**

**Ins Amtsblatt  
Kommunalverwaltung**

150107-Haushaltssatzung Berufsschulverband Passau

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis)  
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 10.030.000 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 6.030.000 €.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 4**

(1) Betriebskostenumlage

<sup>1</sup>Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 6.560.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

<sup>2</sup>Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandsatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitstudent doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.184	64,82 %	4.252.190 €
Stadt	1.728	35,18 %	2.307.810 €
<b>Summen:</b>	<b>4.912</b>	<b>100,00 %</b>	<b>6.560.000 €</b>

Investitions  
(2) Betriebskostenumlage

<sup>1</sup>Der durch Einnahmen nicht gedeckter Investitionsbedarf des Vermögenshaushalts wird durch eine Investitionsumlage gedeckt. <sup>2</sup>Diese wird auf 1.500.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach dem gleichen Schlüssel wie die Betriebskostenumlage verteilt.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.184	64,82 %	972.300 €
Stadt	1.728	35,18 %	527.700 €
<b>Summen:</b>	<b>4.912</b>	<b>100,00 %</b>	<b>1.500.000 €</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 02.02.2015 Nr. 12-1444.301-33... erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

12.2.  
Passau, .....2015  
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU  
(STADT UND LANDKREIS)

*Taubeneder*  
Taubeneder  
Verbandsvorsitzender



■ **Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag von Frau Maria Zint-Hüttich, Claudiusweg 4; 59519 Möhneseesee und Herrn Christian Djamli Salah, Hochstraße 19 c; 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens auf Flur-Nr. 49, Neustifter Straße 37, der Gemarkung Heining.**

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 20.02.2015 (BA-Nr. VE-14-2015) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

**Hinweis:**

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 20.02.2015

**STADT PASSAU**  
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister